

Donnerstag (Nachmittag), 17. März 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

50 2015.RRGR.1038 Motion 264-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Welche Legitimation hat die Zeitschrift reformiert?
Richtlinienmotion

Vorstoss-Nr.: 264-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 30.10.2015
Eingereicht von:
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
(Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

RRB-Nr.: 141/2016 vom 10. Februar 2016

Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Welche Legitimation hat die Zeitschrift «reformiert.»?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten betreffend die Zeitschrift «reformiert.» zwischen dem Verein reformiert., dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den reformierten Kantonalkirchen zu klären
2. Gemeinden und alle Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, dass «reformiert.» eine rechtlich, finanziell und redaktionell selbstständige Zeitschrift ist, bei der weder der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) noch die Kirchgemeinden ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht haben
3. dafür zu sorgen, dass jede Kirchensteuern zahlende Person selber entscheiden darf, ob sie diese Zeitschrift abonnieren will oder nicht – das bedeutet, dass der Automatismus gestoppt werden muss
4. darauf hinzuwirken, dass jede Kirchgemeinde die Kosten für diese Zeitschrift transparent macht und gleichzeitig Vorschläge für einen anderen Einsatz dieser Gelder macht

Begründung:

Schweizweit werden 12 Mal im Jahr 719 932 Exemplare der Zeitschrift «reformiert.» an Leserinnen und Leser verteilt, also insgesamt 8 639 184 Exemplare. Die Herstellung und der Versand der Zeitschrift reformiert. kostet schweizweit ca. 12 Mio. Franken an Kirchensteuern. Auch Leserinnen und Leser, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind, erhalten «reformiert.» zugestellt. Viele Bürgerinnen und Bürger lesen die zugesandten Exemplare kaum, interessieren sich nur für die Gemeindeseiten, und viele finden, dass die Politik sich hier endlich einschalten sollte. Denn die automatische Zustellung der Zeitschrift «reformiert.» ist ein riesiger Verschleiss an finanziellen Ressourcen und ein ökologischer Unsinn für die evangelischen Kirchen der Schweiz, aber auch unseres Kantons.

Die meisten Leserinnen und Leser meinen, dass «reformiert.» die offizielle Zeitschrift der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz sei, weil «reformiert.» sich unter dem Label «Evangelisch-reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz» verkauft. Doch Recherchen ergeben, dass sowohl der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) als auch die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jegliche Verantwortung betreffend «reformiert.» folgendermassen zurückweisen: «Reformiert. ist nicht die «Hauszeitung» der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Vielmehr ist «reformiert.» rechtlich, finanziell und redaktionell selbständig». Und tatsächlich, wenn

die Zeitschrift nicht gekennzeichnet wäre mit «Evangelisch-reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz», könnte davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Zeitung einer politischen Partei handeln würde. Als auflagenstärkste Zeitschrift der Schweiz besitzt die Zeitschrift Macht, die sie zum Guten oder zum Schlechten einsetzen kann. Bei der Durchsicht der Themen der Leitartikel für das Jahr 2014 (Religionsunterricht im LP 21; Nein zur Initiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache»; Exit-Offensive für den Altersfreitod; Stell dir vor, es gäbe keine Kirchen mehr; Asyl für in Afrika verfolgte Homosexuelle; Wenn der Rabbiner dem Imam den Steilpass gibt, Fussballclub Religionen; Gegen das Ja zur Pädophilen-, Minarett-, Ausschaffungs- und Verwahrungsinitiative; Für «faire» Handys; Aufbereitung der Verdingkinderfrage; Bevölkerung will Alterssuizid erlauben; Gegen die Ecopop-Initiative; Gegen die Initiative «Landesrecht vor Völkerrecht»), muss aber leider festgestellt werden, dass Andersdenkende verunglimpft, diffamiert und beleidigt werden. Für das Mitteilungsorgan der evangelischen Kirche gelten jedoch unseres Erachtens andere Massstäbe, als für eine Parteizeitung. Es hat sich jeglicher Parolenfassung zu enthalten und – wenn es sich überhaupt zu Abstimmungsvorlagen äussert – Pro und Contra ausgewogen und sachlich darzulegen und sich jeden Kommentars dazu zu enthalten. Die Mitglieder der evangelischen Landeskirche setzen sich aus Menschen jeglicher politischer Couleur zusammen. Sie alle sind nicht schlechter oder besser, weil sie politische Entscheidungen anders treffen als ein Redaktor von «reformiert.».

Es zeigt sich daher, dass die Legitimation der Zeitschrift «reformiert.» einzig durch die Gemeinde-seite gegeben ist. Diese Informationen für die einzelnen Gemeinden könnten aber problemlos in die bestehenden Gemeindeblätter integriert werden.

Es sollte unbedingt Transparenz geschaffen werden, damit Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger als Kirchensteuerzahlerinnen und -zahler auch bestimmen können, ob sie «reformiert.» abonnieren wollen oder die Kirchensteuer für ein anderes Projekt einsetzen möchten.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitende Bemerkungen

Dem Verein «reformiert.» gehören die vier Vereine «reformiert.Aargau», «reformiert.Bern | Jura | Solothurn», «reformiert.Graubünden» und «reformiert.Zürich» an. Nicht Mitglied des Vereins ist der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Die vier Mitglieder geben Zeitungen heraus, die den gleichen Namen wie sie selbst tragen, wobei der Verein «reformiert.» die Herausgabe koordiniert (vgl. zum Ganzen: www.reformiert.info).

Mitglieder des Vereins «reformiert.Bern | Jura | Solothurn» sind die Kirchgemeinden, welche die Zeitschrift als Gemeindeblatt abonniert haben, der reformierte Synodalverband Bern-Jura-Solothurn und der evangelisch-reformierte Pfarrverein des Kantons Bern. Auch wenn es sich beim Verein um eine unabhängige, privatrechtliche Organisation handelt, so kann die Zeitschrift aus der Sicht des Bürgers und unter dem Gesichtswinkel des Stimmrechts nicht als rein private Zeitung betrachtet werden. Sie hat vielmehr einen offiziellen Charakter, zumal sie durch Kollektivabonnemente breit zugestellt, als Mitteilungsblatt der Kirchgemeinden verwendet und durch Kirchensteuern finanziert wird. Insofern müssen sich die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und die Kirchgemeinden, die «reformiert.» abonniert haben, umstrittene Artikel mit politischen Aussagen zurechnen lassen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 1992 in BGE 118 Ia 259 E. 4c).

Der Regierungsrat hat in einem Beschwerdeentscheid vom 21. September 1994 entschieden, dass politische Stellungnahmen von Organen und Repräsentanten einer Landeskirche den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind (BVR 1995 S. 249). Konkret hielt der Regierungsrat fest (S. 255 f.): «Ausgehend davon, dass – wie der Regierungsrat schon früher bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen festgehalten hat (...) – politische Stellungnahmen den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind, hat sich die Kirche im Gegensatz zu den staatlich-öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht am Grundsatz der innenpolitischen Neutralität zu orientieren. Trotz staatlicher Anerkennung müssen sich die Kirchen vom Staat nicht auf politische Abstinenz, Stillhalten oder Neutralität verpflichten lassen. Die Kirche ist den ethischen Grundhaltungen

der christlichen Botschaft verpflichtet. Daraus können sich bei politischen Stellungnahmen Einseitigkeiten ergeben. Diese Bereiche können vom staatlichen Recht nicht kontrolliert werden. Nehmen Organe oder Repräsentanten der Kirche öffentlich zu politischen Fragen Stellung, so können sie vom Staat nicht anders behandelt werden als alle übrigen Gruppierungen oder Einzelpersonen in unserem Gemeinwesen. Ihre Äusserungen und Handlungen stehen deswegen auf derselben Stufe wie diejenigen anderer am politischen Prozess beteiligter sozialer Kräfte. Weder geniessen die Kirchen aufgrund ihrer besonderen Stellung unter den gesellschaftlichen Zusammenschlüssen einen grösseren Schutz, noch dürfen sie in ihren gesellschaftspolitischen Aktivitäten – etwa infolge ihrer gewissensbindenden Autorität – im Rahmen der Kirchenaufsicht stärker eingeschränkt werden als andere am politischen Geschehen teilhabende Verbände (...). Die Kirchen haben demnach die Möglichkeit, mit allen Mitteln des demokratischen Rechtsstaates ihre Anliegen in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einzubringen.»

Zu Ziffer 1:

Wie einleitend erwähnt, müssen sich weder die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden noch die Zeitung «reformiert.» politischen Stellungnahmen enthalten. Es wäre deshalb an der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten mit dem Verein «reformiert.» zu klären, wenn sie sich dessen politische Stellungnahmen nicht zurechnen lassen wollten. Die Umsetzung des in Ziffer 1 formulierten Auftrags hätte hingegen eine unzulässige Einmischung des Kantons in die inneren Angelegenheiten der Kirche zur Folge.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Zeitung «reformiert.» nicht das offizielle Mitteilungsorgan der bernischen Kirchgemeinden ist. Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden gelten vielmehr die von den Einwohnergemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger (Art. 49c Abs. 3 des Gemeindegesetzes; BSG 170.11).

Zu Ziffer 2:

Informationskampagnen des Staates sind nur zulässig, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Information besteht. Der Regierungsrat kann kein solches Interesse an einer Information der Bevölkerung über die Rechtstellung des Vereins «reformiert.» erkennen. Interessierte können sich jederzeit die notwendigen Informationen leicht unter www.reformiert.info beschaffen. Das Impressum der Zeitung verweist explizit auf diese Homepage. Im Übrigen sind diejenigen bernischen Kirchgemeinden, welche die Zeitung «reformiert.Bern | Jura | Solothurn» als Gemeindeblatt abonniert haben, Mitglied des gleichnamigen Vereins, sodass sie durchaus über ein gewisses Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht verfügen.

Zu Ziffer 3:

Kirchgemeinden verfügen über Gemeindeautonomie. Sie entscheiden somit autonom, ob sie «reformiert.» abonnieren und ob sie dieses im Streuverband (unadressierte A-Sendung offiziell: Zustellung an alle Haushalte und Privatkundenpostfächer inkl. Briefkästen und Postfächer mit Aufkleber «Stopp keine Werbung») oder adressiert nur an ihre Mitglieder zustellen wollen. Insofern kann der Regierungsrat den in Ziffer 3 formulierten Auftrag nicht umsetzen.

Hingegen kann sich jedes Mitglied einer Kirchgemeinde mit demokratischen Mitteln gegen die Zustellungsart zur Wehr setzen. Zudem kann jede Person, der «reformiert.» gegen ihren Willen zugestellt wird, bei der Aboverwaltung des Vereins «reformiert.Bern | Jura | Solothurn» verlangen, dass ihr Name auf eine Negativliste der Post gesetzt wird, sodass sie «reformiert.» nicht mehr erhält.

Zu Ziffer 4:

Jede bernische Kirchgemeinde legt alljährlich im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung sowohl über ihr Budget als auch über ihre Rechnung öffentlich Rechenschaft ab. Für ihre Rechnungsführung unterstehen die Kirchgemeinden den Regeln der bernischen Gemeindegesetzgebung sowie der Aufsicht durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Jedes Mitglied kann überdies jederzeit in sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege ihrer Kirchgemeinde Einsicht nehmen. Die Transparenz über die Mittel ist also vollumfänglich gewährleistet.

Der Regierungsrat kann im Lichte der Gemeindeautonomie von den Kirchgemeinden nicht verlangen, dass sie Vorschläge für einen anderen Einsatz der für «reformiert.» eingesetzten Gelder machen. Die Kirchgemeinden entscheiden autonom, wozu sie ihre Steuergelder einsetzen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen zur Richtlinienmotion Geissbühler: «Welche Legitimation hat die Zeitschrift «reformiert.»? Sabina Geissbühler hat die Ziffern 1 und 4 zurückgezogen, es geht somit nur noch um die Ziffern 2 und 3, welche der Regierungsrat ablehnt. Wir führen eine reduzierte Debatte. Als

erstes hat die Motionärin das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Die meisten von Ihnen erhalten wohl ebenfalls die Zeitschrift «reformiert.». Auf der vordersten Seite steht «evangelisch reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz». Seit mehr als zwei Jahren schreiben Bürgerinnen und Bürger Leserbriefe an diese Zeitschrift. Sie schreiben dem Synodalarat, dem evangelischen Kirchenbund und den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, weil sie nicht damit einverstanden sind, dass der Inhalt dieser Publikation nur in geringem Ausmass mit dem Glauben und mit der Kirche zu tun hat. Die Schreibenden wollen wissen, was sie noch tun können, nachdem sie bereits alles versucht haben. Nun hat eine Frau recherchiert und festgestellt, dass die Zeitschrift «reformiert.» finanziell, redaktionell und rechtlich unabhängig ist. Diese Angaben stammen vom Evangelischen Kirchenbund. Unter Punkt 2 fordern wir, dass man dies publik macht. Wegen dieser Zeitschrift sind nämlich bereits gläubige Menschen aus der Kirche ausgetreten. Diese Menschen wollen etwas anderes lesen als das, was sie auch in einer gewöhnlichen Tages- oder Wochenzeitung finden. Ich bitte Sie, der Forderung zuzustimmen, dass man an gut sichtbarer Stelle auf die Unabhängigkeit dieser Publikation hinweisen muss. Ausserdem sollte man das «reformiert.» auf einfachem Weg abbestellen können.

Präsident. Ihre Redezeit ist abgelaufen. Wir haben darüber diskutiert, in welcher Form wir über dieses Geschäft debattieren wollen, und haben uns für eine reduzierte Debatte entschieden. Damit haben alle Fraktionen zwei Minuten Zeit.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die BDP lehnt diese Motion einstimmig ab. Offenbar gefallen Sabina Geissbühler gewisse Artikel im «reformiert.» nicht, doch der Kanton der falsche Adressat für diese Beschwerde. Der Verein «reformiert.» gibt diese Zeitschrift heraus, und die Kirchgemeinden entscheiden demokratisch, ob sie sie mittels eines Kollektiv-Abonnements verteilen lassen wollen oder nicht. Die Verantwortlichkeiten betreffend diese Zeitschrift sind eine innerkirchliche Angelegenheit. Wer das «reformiert.» nicht mehr erhalten will, lässt sich aus der Abonnentenliste streichen oder nimmt an einer Kirchgemeindeversammlung teil und versucht, eine Mehrheit davon zu überzeugen, dieses Kollektiv-Abonnement aufzukündigen. Übrigens, liebe Frau Geissbühler, wird auch aus der Rechnungsablage und aus dem Budget der Kirchgemeinden ersichtlich, was diese Zeitschrift kostet. Dann gibt es noch andere Blättchen, wie zum Beispiel die SVP-Zeitung oder «Eltern gegen Drogen», die bei mir ungefragt ins Haus flattern, ohne dass der Kanton dafür verantwortlich wäre. Wir lehnen die gesamte Motion ab.

Beat Giaque, Ittigen (FDP). Wir führen eine reduzierte Debatte über einen reduzierten Vorstoss, der kaum mehr eine Motion ist. Natürlich gibt es Personen, die dem Inhalt des «reformiert.» kritisch gegenüberstehen. Die Meinungen zur Aufgabe und zur Stossrichtung der reformierten Kirche gehen in unserer pluralistischen Gesellschaft auseinander. Das haben wir bei der Beratung des Berichts zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern bereits gesehen. Die FDP lehnt beide Punkte der Motion ab. Zu Punkt 2: Der Staat soll also eine Informationsaufgabe übernehmen. Ansonsten verlangen die Motionäre jedoch immer mehr Gemeindeautonomie. Wie mündig sind nun unsere Bürgerinnen und Bürger, dass sie nicht selber herausfinden können, wer der Herausgeber ist? Wann soll der Staat informieren, und wann nicht? Wo mischt er sich ein, und wo nicht? Wann liegt ein überragendes öffentliches Interesse vor?

Zu Punkt 3: Die Motionärin fordert, dass jede kirchensteuerpflichtige Person selber über ein Abonnement entscheiden kann. Tatsache ist aber, dass die Kirchgemeinden über eine Gemeindeautonomie verfügen. Ein Beispiel: Ich bezahle seit über 40 Jahren Kirchensteuern, doch seit über 30 Jahren habe ich weder die Vorgängerzeitschrift noch das «reformiert.» erhalten. Es gibt Kirchgemeinden wie etwa Bolligen oder Ittigen, die eigene Kirchenblätter herausgeben. Dies wurde vermutlich an einer Kirchgemeindeversammlung auf demokratische Weise so beschlossen. Anders sieht es bei den juristischen Personen aus: Diese können weder austreten noch auf die Mittelverwendung Einfluss nehmen. Dies haben wir anlässlich der vergangenen September-Session eingehend besprochen. Der Grosse Rat hat deutlich festgehalten, dass er eine negative Zweckbindung bei der Kirchensteuer für juristische Personen vorsehen will. In diesem Sinne hoffen wir, dass wir uns auch bei der Beratung des Gesetzes mit der Frage befassen werden, wie wir mit den juristischen Personen umgehen wollen. Ich wiederhole: Die FDP-Fraktion lehnt beide Punkte ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Mein Vorredner hat es geschafft, dieser Debatte noch zu etwas Fleisch am Knochen zu verhelfen. Er hat die Diskussion über die Kirchensteuern der juristischen Personen angesprochen. Ich möchte nun nicht auf diese Frage eingehen, sondern etwas zu den weniger brisanten Punkten dieser Motion sagen. Punkt 2 ist aus unserer Sicht erledigt. Es steht auf dieser Zeitschrift klar geschrieben, dass sie unabhängig ist. Darüber muss der Staat nicht zusätzlich informieren. Wenn man diese Argumentation weiterführen wollte, müsste man noch weitere Informationspflichten hinzufügen. Zum dritten Punkt: Dem Brief, den der Verein «reformiert.» uns geschickt hat, entnehmen Sie, dass man sich durchaus abmelden kann. Unsere Fraktion sieht hier keinen Handlungsbedarf. Wir fragen uns hingegen, wie es um die Pressefreiheit in diesem Land bestellt ist, wenn wir nun über eine solche Motion sprechen. Wir hätten uns gewünscht, dass die Motion zurückgezogen würde. Wir müssen die Pressefreiheit in diesem Land hochhalten und sollten deshalb auch hier drin nicht über solche Dinge diskutieren. Ich bitte Sie im Namen meiner Fraktion, die beiden übrig gebliebenen Punkte abzulehnen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP-Fraktion lehnt die beiden übrig gebliebenen Punkte der Motion ebenfalls einstimmig ab. Was auch immer für berechtigte oder unberechtigte Vorwürfe gegen die Zeitschrift «reformiert.» vorgebracht werden, die Mitglieder des Grossen Rats und der Kirchendirektor sind die falschen Ansprechpersonen. Wir fordern die Motionärin sowie all jene Personen, die Mühe mit dieser Zeitschrift bekunden, dazu auf, sich an die Kirchgemeinden zu wenden oder Leserbriefe zu schreiben. Es handelt sich hier um eine innerkirchliche Angelegenheit. Es geht um die Frage, in welcher Form sich diese Zeitschrift organisiert, wer die Herausgeber sind, und welche Inhalte diese Zeitschrift verbreitet. Zu Punkt 2: Es besteht kein ausreichendes öffentliches Interesse, welches es rechtfertigen würde, dass die Regierung die Öffentlichkeit über die rechtliche Stellung der Zeitschrift «reformiert.» aufklärt. Dazu kommt, dass die Kirchgemeinden, die Mitglieder dieses Vereins sind und diese Zeitschrift abonniert haben, durchaus Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte haben. Dies steht im Gegensatz zu dem, was die Motionärin im Vorstosstext behauptet. Zu Punkt 3: Abonnenten sind wie gesagt die Kirchgemeinden. Sie entscheiden darüber, ob die Zeitschrift abonniert wird oder nicht. Was die unerwünschte Zustellung betrifft, hat jede Person das Recht, auf eine Zustellung zu verzichten, ob durch eine Löschung der Adresse oder durch eine Negativliste bei der Post. In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Motion abzulehnen.

Michael Köpfli, Bern (glp). Auch wir lehnen diese Motion ab. Es ist wirklich nicht die Aufgabe des Regierungsrats, sich in den Inhalt und den Versand der Mitgliederzeitschrift eines Vereins einzumischen. Ich habe aber ein gewisses Verständnis für den Ärger von Herrn Fuchs und Frau Geissbühler darüber, dass eine Institution, die jedes Jahr mit Dutzenden von Millionen Franken subventioniert wird, politische Botschaften verbreitet. Dieses Problem löst man jedoch nicht, indem man sich in die redaktionelle Arbeit einmischt. Man hätte es vielmehr durch eine Trennung von Kirche und Staat lösen können. Dann hätte die Kirche ihren zahlenden Mitgliedern schreiben können, was sie will, und der Staat wäre aus dem Spiel gewesen. Dies haben Herr Fuchs und Frau Geissbühler jedoch abgelehnt. Jetzt müssen wir damit leben, dass wir diese Publikation weiterhin querfinanzieren. Dann müssen wir aber auch damit leben, dass ab und zu etwas darin steht, das vielleicht nicht allen Grossrätinnen und Grossräten passt. Aus diesen Gründen lehnen wir diese Motion ab.

Maria Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich bin etwas überrascht, dass ich die einzige Frau bin, die zu einem Thema Stellung nimmt. Das passiert mir zum ersten Mal. Warum soll sich die Kirche nicht politisch äussern oder kontrovers sein dürfen? Unsere Handlungen, das Zusammenleben und der gesellschaftliche Austausch sind immer politisch. Auch ich erhalte regelmässig «Extra-Blätter», die ich nicht bestellt habe, die mir zuweilen zum Hals heraushängen und denen ich inhaltlich überhaupt nicht zustimmen kann. Sie wandern direkt ins Altpapier. Am liebsten möchte ich sie nicht einmal in die Hand nehmen. Ich denke, die Grossrätinnen und Grossräte sollten sich nicht instrumentalisieren lassen, sondern die demokratischen Spielregeln und Prozesse respektieren. Wenn alle hier im Saal jedes Mal, wenn sie etwas stört, einen Vorstoss einreichen würden, hätten wir hier unendlich viele Vorstösse zu behandeln. Die grüne Fraktion lehnt jede Medienzensur ganz klar ab und ist auch entschieden gegen diesen Vorstoss.

Alfred Bärtschi, Lützelflüh (SVP). Es geht nur noch um die Punkte 2 und 3. Bei Punkt 2 geht es vor allem um eine Kennzeichnung. Wir möchten die Redaktion dazu auffordern, vielleicht etwas klarer zu deklarieren, wer hinter dieser Zeitschrift steht. Bei Punkt 3 geht es um Automatismen. Wir

haben heute Morgen im Rahmen anderer Debatten bereits gehört, dass man diese Automatismen eigentlich nicht haben möchte. Wir empfehlen, zu prüfen, ob man das Ganze nicht wenigstens umkehren könnte, in dem Sinne, dass diejenigen, die diese Zeitschrift haben wollen, sie bei der Kirchgemeinde bestellen müssen. Unsere Fraktion würde einem Postulat mehrheitlich zustimmen, ist aber gegenüber der Motion gespalten.

Präsident. Nun hat Thomas Fuchs als Mitmotionär das Wort.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Ich bin der Meinung, dass sich der Kirchendirektor auch schon in Dinge eingemischt hat, die ihn nichts angehen. In diesem Fall wäre eine Einmischung angebrachter, wenn man sieht, wie viele Millionen man hier zur Verfügung stellt. Wir wollen lediglich Transparenz schaffen. Zudem wollen wir nicht, dass nur noch über gewisse Dinge berichtet wird. Wenn die Zeitung «reformiert.» so weitermacht, muss man sich auch nicht wundern, wenn immer mehr Leute aus der Kirche austreten. Es geht somit um Transparenz, was die Linken eigentlich unterstützen sollten. Noch ein Wort an Ulrich Stähli und Maria Iannino: Das «Extra-Blatt» dient zu Ihrer Weiterbildung, das erhalten Sie auch weiterhin.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Was ist eine Kantonsaufgabe? Dies ist eine schwierige Frage. Wenn ich mich recht erinnere, wollen Sie die Steuern senken. In diesem Fall sollte man auch weniger Ausgaben verursachen. Ich weiss, dass sich andere Staaten, wie etwa die Türkei oder Ungarn, um den Inhalt von Printprodukten kümmern. Auf dem zur Diskussion stehenden Printprodukt steht «unabhängig und liberal», doch was heisst das konkret? Die Motionärin und der Motionär gehen davon aus, dass die Zeitschrift «reformiert.» dieselben Kommunikationsregeln beachten muss, wie sie für die Publikation einer staatlichen Behörde gelten. Doch dieses Druckerzeugnis ist in rechtlicher, finanzieller und redaktioneller Hinsicht unabhängig. Ich möchte Ihnen etwas mit auf den Weg geben: Ich muss täglich vieles lesen. Wenn ich etwas nicht lesen will, dann lege ich es einfach ins Altpapier. Man kann auf diese Publikation verzichten und zum Beispiel einen entsprechenden Aufkleber am Briefkasten anbringen. Ich muss Grossrat Köppli widersprechen: Es braucht keine Trennung von Kirche und Staat, um dies zu bewerkstelligen. Doch der Staat will und kann hier keine Zensur betreiben. Die Kirchgemeinden selber können sich nicht auf die Pressefreiheit berufen, weil sie sich als staatliche Organe nicht auf die Freiheitsrechte berufen können. Aber die Zeitschrift «reformiert.» kann dies tun. Weil das Ganze als innerkirchliche Angelegenheit gilt, will sich der Kanton Bern hier auch nicht einmischen. Wir haben auch nicht das Geld dazu. Zudem haben wir Besseres zu tun. Doch ich bin froh um diese Diskussion. Wer nun findet, ein Artikel gefalle ihm nicht, der darf die Zeitschrift ungeniert ins Altpapier legen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Ich habe keinen Antrag auf eine ziffernweise Abstimmung erhalten. Somit befinden wir gesamthaft über die beiden Ziffern. Wer die beiden verbliebenen Ziffern der Motion Geissbühler annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 und 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	16
----	----

Nein	120
------	-----

Enthalten	0
-----------	---

Präsident. Sie haben die verbleibenden zwei Ziffern der Motion abgelehnt. Damit haben wir die Geschäfte der JGK bereinigt. Ich bedanke mich bei Regierungsrat Neuhaus und seinen Mitarbeitenden und wünsche ihnen einen schönen Nachmittag.